

#### **Vorbemerkungen:**

Die Bestandsaufnahme in NRW wurde im Jahre 2004 abgeschlossen. und in je einem Ergebnisbericht für die Teileinzugsgebiete Sieg, Erft und Rheingraben-Nord dokumentiert. Hierüber wurde im Umweltausschuss am 02.11.2005 ausführlich berichtet.

#### **Ergebnis Oberflächengewässer:**

Ergebnis der Bestandsaufnahme 2004 war, dass von den 311 Oberflächen-Wasserkörpern im Rhein-Sieg-Kreis bei einem Wasserkörper die Zielerreichung wahrscheinlich, bei 259 Wasserkörpern die Zielerreichung unwahrscheinlich und bei 51 Wasserkörpern die Zielerreichung unklar ist. Prägend für die Gesamteinstufung war bei der Bestandsaufnahme vor allem der überwiegend in seiner Zielsetzung als unwahrscheinlich klassifizierte „Ökologische Zustand“ der Oberflächengewässer.

#### **Ergebnis Grundwasser:**

Von insgesamt 63 das Kreisgebiet tangierenden bzw. im Kreisgebiet liegenden Grundwasserkörpern ergab die Bestandsaufnahme, dass bei 9 Grundwasserkörpern die Zielerreichung des guten chemischen Zustandes nach WRRL als unwahrscheinlich eingestuft werden muss.

#### **Erläuterungen:**

Die mit den Ergebnisberichten vorgelegte Analyse der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse in den Teileinzugsgebieten stellte keine abschließende Bewertung dar, sondern hat den Charakter einer ersten Einschätzung des Gewässerzustands nach den Regeln der Wasserrahmenrichtlinie. Die Bestandsaufnahme hat auch gezeigt, dass bei zahlreichen Einschätzungsaspekten die zurzeit vorliegende Datenbasis bei Oberflächengewässern als noch nicht ausreichend angesehen werden kann. Von daher müssen weitere Messungen in den Teileinzugsgebieten durchgeführt werden, um die Datenbasis für eine konkrete Beurteilung des Zustandes der Gewässer zu aktualisieren und zu vergrößern. Erst dann wird es möglich sein,

- eine belastbare Bewertung des Zustands aller Gewässer vorzunehmen,
- Veränderungen des Zustands frühzeitig zu erkennen,
- Bewirtschaftungs- und Maßnahmenpläne zu erstellen,
- das Erreichen der Bewirtschaftungsziele zu beurteilen und
- die Inanspruchnahme von Ausnahmeregelungen zu begründen.

Eine effiziente Bewirtschaftung der Gewässer setzt voraus, dass die Gewässer und ihre Belastungen im Gesamtkontext der jeweiligen Flussgebietseinheit (FGE) bzw. des jeweiligen Teileinzugsgebietes betrachtet werden. Entsprechend muss auch das Gewässermonitoring flussgebietsbezogen und integral ausgerichtet sein. Außerdem muss das Gewässermonitoring kohärent zu den Monitoring-Programmen der Nachbarländer und -staaten gestaltet werden, um die Prüfung der Erreichung regionaler und überregionaler Bewirtschaftungsziele zu ermöglichen.

Für die Fortschreibung der wasserwirtschaftlichen Grundlagendaten und die Aufstellung von Messprogrammen wurde in Nordrhein-Westfalen in Arbeitsgruppen ein Leitfaden für das Monitoring von Oberflächengewässern und das Grundwasser erarbeitet. Auf Basis der in den

Leitfäden formulierten Vorgaben wurde vom Landesumweltamt für den Rhein selbst und für die Nebengewässer durch die jeweils zuständigen Staatlichen Umweltämter Köln und Siegen ein Monitoring-Programm erarbeitet.

Diese Konzeption der Messnetze für das Monitoring-Programm liegt nun vor und wird in den Monaten Oktober und November 2006 in Gebietsforen Rheingraben-Nord, Sieg und Erft der Fachöffentlichkeit vorgestellt:

Mit Ergebnissen aus dem Monitoring-Programm und der überarbeiteten und konkretisierten Bewertung der Oberflächengewässer und des Grundwassers in die Klassen „Zielerreichung wahrscheinlich“ bzw. „Zielerreichung unwahrscheinlich“ ist nicht vor Mitte bis Ende 2007 zu rechnen.

Nach Mitteilung der Geschäftsstellen für den Rheingraben-Nord, die Sieg und die Erft konnten die Stellungnahmen des Rhein-Sieg-Kreises vom 13.04.2004 bisher nicht berücksichtigt werden. Es wurde jedoch zugesagt, diese im Rahmen der Fortschreibung der Bestandsaufnahme nach der Auswertung des Monitoring-Programms zu berücksichtigen.

Nach Vorliegen der Ergebnisse werde ich unaufgefordert im Umweltausschuss berichten.

Obwohl der Zustand der Oberflächengewässer und des Grundwassers erst nach der Bestandsaufnahme und dem jetzt anschließenden Monitoring abschließend bewertet werden kann, fordert die europäische Wasserrahmenrichtlinie bereits bei Inkrafttreten am 22.12.2000 bzw. nach Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht bis 22.12.2003 von den Mitgliedstaaten die Verhinderung einer Verschlechterung des Zustands aller Oberflächenwasserkörper sowie aller Grundwasserkörper. Wie dieses Verschlechterungsverbot, das im Wasserhaushaltsgesetz in den §§ 25 a und 25 b verankert wurde, bei den noch vorhandenen Datenlücken und der fehlender Bewertung der Wasserkörper bei der Zulassung von Maßnahmen letztlich auszulegen ist, ist bis heute vom Umweltministerium noch nicht entschieden. Es wird z.Z. noch diskutiert, ob sich das Verschlechterungsverbot auf negative Veränderungen des gesamten Wasserkörpers oder auf den ökologischen Zustand bezieht oder die Verschlechterung eines Einzelparameters beinhaltet.

Von daher erscheint es nicht verwunderlich, dass der BUND dem Rhein-Sieg-Kreis seiner Meinung nach Verstöße gegen das Verschlechterungsverbot vorwirft, der Rhein-Sieg-Kreis nach eigener Ansicht mit der Erteilung der betreffenden wasserrechtlichen Genehmigungen bzw. Erlaubnisse keine Verschlechterung der Gewässer erwirkt hat und somit kein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot vorliegt.

Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz -MUNLV- hat auf Nachfrage mitgeteilt, dass bis Ende diesen Jahres darüber entschieden wird, wie das im Wasserrecht verankerte Verschlechterungsverbot der §§ 25 a und 25 b WHG bei der Zulassung von Maßnahmen letztlich zu berücksichtigen ist.

Zur Kenntnis des Umweltausschusses in seiner Sitzung am 24.11.2006